

Beratungsstelle

Bei allen Rückfragen, die Ihre Rechte und Pflichten als Zeugen betreffen, steht Ihnen die Zeugenberatungsstelle zur Verfügung. Die Zeugenberatungsstelle für alle Gerichte des Landgerichtsbezirks Chemnitz befindet sich im Gebäude des Landgerichts Chemnitz, Hohe Straße 23, 09112 Chemnitz, Zimmer 248. Für persönliche Vorsprachen bzw. fernmündliche Auskünfte (unter der Rufnummer **0371/453-2618**) stehen Mitarbeiter/innen innerhalb der Öffnungszeiten des Landgerichts Chemnitz bereit.

Nichtstaatliche Opferhilfeeinrichtungen

Sie können Hilfe und Unterstützung z. B. durch folgende, örtliche, nichtstaatliche Einrichtungen erhalten:

Opferhilfe Sachsen e.V.

Weststraße 88

09116 Chemnitz

Tel: 0371/4331698

E-Mail: chemnitz@opferhilfe-sachsen.de

www.opferhilfe-sachsen.de

Frauenhaus Chemnitz (Frauenhilfe e. V.)

Postfach 764

09007 Chemnitz

Tel: 0371/4014075

E-Mail: frauenhaus-chemnitz@arcor.de

WILDWASSER Chemnitz, Erzgebirge und Um-
land e.V

Arbeitsgemeinschaft gegen sexuelle Gewalt

Uferstraße 46

09126 Chemnitz

Tel.: 0371/350534

E-Mail: beratungsstelle@wildwasser-chemnitz.de
org@wildwasser-chemnitz.de

Interventions - und Koordinierungsstelle zur Be-
kämpfung häuslicher Gewalt Chemnitz (IKOS)

Hainstraße 125

09130 Chemnitz

Tel.: 0371/9185354

**Der Verein Opferhilfe Sachsen e.V. bietet am Amtsgericht Chemnitz Beratungen an:
jeden Dienstag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr im Zimmer 3.015, Mobil: 0152/ 533 24 112**

**Der Verein Frauenhilfe Chemnitz e.V. bietet am Amtsgericht Chemnitz ebenfalls Beratungen an:
jeden letzten Donnerstag im Monat 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr; weiterhin ist Beratung jeden zweiten
Donnerstag im Monat nach vorheriger telefonischer Absprache (Tel.: 0371/4014075) in der Zeit von
9:00 Uhr bis 15:30 Uhr möglich im Zimmer 3.015**

In der Broschüre „Opferhilfe“ des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz sind weitere Informationen zu Opferhilfeeinrichtungen zusammengestellt. Die Broschüre erhalten Sie bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaats Sachsen kostenlos. Sie können sie auch aus dem Internet abrufen unter <https://publikationen.sachsen.de> (Auswahl: Thema Opferhilfe)

Psychosoziale Prozessbegleitung

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren **für besonders schutzbedürftige Verletzte**. Sie kann vor, während und nach der Hauptverhandlung stattfinden.

Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert, kann ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme mit Kosten verbunden sein kann, sofern keine Beordnung erfolgt. Auskünfte hierzu können die oben genannte Zeugenberatungsstelle und die Opferhilfeeinrichtungen geben.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internet-Seite des Amtsgerichts Chemnitz unter Zeuginformationen → Allgemeine Informationen.

Ihre Pflichten als Zeuge

Die Prozessordnungen schreiben für die Hauptverhandlungen Formalien vor, die das Gericht zu beachten hat. Dazu gehört auch die eingehende Zeugenbelehrung. Dies ist kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber Ihrer Glaubwürdigkeit. Sie dient vielmehr der Verdeutlichung Ihrer Pflichten als Zeuge und damit Ihrem Schutz.

Die Zeugenaussage ist staatsbürgerliche Pflicht. Ihr Erscheinen vor Gericht ist grundsätzlich notwendig. Falls Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechte für Sie in Betracht kommen, wird das Gericht darauf hinweisen.

Wenn Sie ohne genügende und rechtzeitige Entschuldigung im Termin nicht erscheinen, müssen Ihnen die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt werden. Zugleich kann gegen Sie ein Ordnungsgeld von bis zu 1000 € und für den Fall, dass es nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Wochen festgesetzt werden. Auch kann Ihre zwangsweise Vorführung angeordnet werden.

Allgemeine Hinweise

Verhinderung

Von der Pflicht, zum Termin zu erscheinen, sind Sie nur dann befreit, wenn Ihnen dies vom Gericht ausdrücklich mitgeteilt wird.

Entschädigung

Auf Umstände, die Ihr Erscheinen besonders kostspielig machen, haben Sie das Gericht unverzüglich hinzuweisen.

Sie haben Anspruch auf Zeugenentschädigung. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung auf ein Konto; bitte halten Sie Ihre Bankverbindungsdaten (BIC, IBAN) zum Termin bereit.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, können Sie einen Antrag auf Gewährung eines Fahrgutscheins bei der auf der Ladung bezeichneten Behörde oder in Eilfällen bei dem für Ihren Aufenthaltsort zuständigen Amtsgericht stellen.

a) Fahrtkosten

Es werden die notwendigen, tatsächlich entstandenen Fahrtkosten der **kostengünstigsten** Verbindung von dem in der Ladung angegebenen Wohnort zum Ort des Termins erstattet. Mögliche Fahrpreisermäßigungen öffentlicher Verkehrsmittel müssen Sie in Anspruch nehmen. Die Benutzung eines teureren Verkehrsmittels (z.B. Flugzeug) ist nur aus besonderen Gründen gerechtfertigt und muss vorher genehmigt werden. Für Reisen mit einem privaten Kraftfahrzeug wird eine Entschädigung von 0,25 €/km gewährt. Dies gilt grundsätzlich auch für die Benutzung eines Taxis (Ausnahme: z.B. Gesundheitszustand).

b) Verdienstaussfall

Die beigefügte Bescheinigung über den Verdienstaussfall sollten Sie ggf. vom Arbeitgeber ausfüllen lassen und am Terminstag mitbringen. Sofern Sie selbständig oder freiberuflich tätig sind, bitte entsprechende Unterlagen (z.B. Gewerbeschein, Handwerkskarte, Nachweis über die Zulassung usw.) vorlegen. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit mindestens 3,50 € und höchstens 21,00 € und wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

c) sonstige Auslagen

Die Kosten für eine Vertretung am Arbeitsplatz oder für eine Ihnen obliegende Betreuung von Kindern oder Angehörigen, sowie die Kosten für Begleitpersonen und sonstige notwendige Auslagen werden nur ersetzt, wenn Sie entsprechende Nachweise vorlegen. Die Notwendigkeit einer Vertretung und deren voraussichtliche Kosten sind dem Gericht rechtzeitig vor dem Termin anzuzeigen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme einer Begleitperson. Die Kosten einer notwendigen Übernachtung können nur nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.

Wichtig: Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn dieser nicht binnen drei Monaten ab dem Tag der Zeugenvernehmung geltend gemacht wird.